

Sprecherbrief

Nr. 3/2007

11. September 2007

Inhalt:

[Programmpauschale](#)

[Anlage](#)

Programmpauschale

Im Juli haben wir darüber informiert, dass die Regierungschefs des Bundes und der Länder die Einführung der sogenannten indirekten Programmkostenpauschale im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 beschlossen haben. Damit erhalten die Universitäten für die DFG-geförderten Forschungsvorhaben künftig **20 Prozent** der verausgabten Fördermittel zusätzlich als Pauschale für indirekte Kosten. Für die Programme **Graduiertenkollegs**, Sonderforschungsbereiche und Forschungszentren gilt diese Regelung bereits **ab 1. Januar 2007**, alle anderen Verfahren werden im nächsten Jahr folgen.

Die Bewilligungsschreiben für diese zusätzlichen Mittel sind nun fertiggestellt und werden im Laufe dieser Woche versandt.

Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf. Die Vordrucke zum Mittelabruf sind hierzu entsprechend geändert worden (DFG-Vordruck 41.035). Für die bislang für das Jahr 2007 in den Graduiertenkollegs abgerufenen Projektmittel kann die anteilige Programmpauschale nach Erhalt des Bewilligungsschreibens sofort wahlweise mit einem **außerordentlichen Mittelabruf oder mit dem nächsten Mittelabruf** nachträglich angefordert werden.

Zur Information ist eine Liste von möglichen Fragen und Antworten zur Verwendung dieser zusätzlichen Mittel beigefügt.

Anlage

Frequently Asked Questions (FAQ)

Programmpauschale

1. Was ist eine Programmpauschale?

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 14. Juni 2007 den Hochschulpakt 2020 verabschiedet. Die zweite Säule dieses Paktes besteht aus der schrittweisen Einführung einer Programmpauschale in allen in Betracht kommenden Förderverfahren der DFG.

Danach erhalten die Antragsteller der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsvorhaben einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben (Programmpauschale).

In der öffentlichen Diskussion wird die Programmpauschale oftmals auch als „indirekte Projektkosten“ oder als „Overhead“ bezeichnet.

2. Welchem Ziel dient die Programmpauschale?

Erstmalig wurden Programmpauschalen in der Exzellenzinitiative vorgesehen. Mit der Einführung der Programmpauschale auch für alle anderen Verfahren der DFG soll der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung von Forschungsvorhaben vollzogen werden. Zu diesem Zweck ist geplant, die indirekten Projektausgaben der von der DFG geförderten Forschungsvorhaben durch eine Programmpauschale in die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund und Ländern einzubeziehen. Bis zum Jahr 2010 trägt zunächst der Bund allein die dafür erforderlichen Mittel als Sonderzuwendung an die DFG.

3. Wie wird die Programmpauschale finanziert?

Für die Finanzierung stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, für eine erste Programmphase in den Jahren 2007 bis 2010 insgesamt bis zu 703,5 Mio. Euro (im Jahre 2007 bis zu 100,2 Mio., im Jahre 2008 bis zu 138,9 Mio., im Jahre 2009 bis zu 206,9 Mio. und im Jahre 2010 bis zu 257,5 Mio. Euro) zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden bis zum 31. Dezember 2010 im Rahmen einer

Sonderzuwendung allein vom Bund getragen. Die Fortführung dieser Förderung über das Jahr 2010 hinaus machen Bund und Länder von einem Erfahrungsbericht abhängig, den die DFG bis zum 31. Oktober 2009 vorlegen soll.

4. Welchen Umfang hat die Programmpauschale?

Die Programmpauschale beträgt 20 % der abrechenbaren direkten Projektausgaben.

Werden bewilligte und abgerufene Mittel für direkte Projektausgaben im Bewilligungszeitraum nicht in Anspruch genommen oder direkte Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die DFG nicht anerkannt, so verringert sich entsprechend auch das Volumen der Programmpauschale; Überzahlungen sind dann auf eine Folgebewilligung anzurechnen oder zu erstatten.

5. Welche DFG-Programme erhalten die Programmpauschale und ab wann?

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an wird die Programmpauschale für Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs gewährt. Da in diesen Programmen jährliche Bewilligungen ausgesprochen werden, gilt dies sowohl für neu eingerichtete oder fortgesetzte als auch für bereits laufende Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren und Graduiertenkollegs.

Ab dem 1. Januar 2008 wird die Programmpauschale auch für Bewilligungen im Rahmen der folgenden Programme gewährt: Einzelförderung, Emmy-Noether-Programm, Forschergruppen, Gottfried Wilhelm Leibniz-Programm, Heisenberg-Professur, Klinische Forschergruppen, Klinische Studien, Mercator-Gastprofessuren, Schwerpunktprogramm, Wissenschaftliche Geräteeinzelförderung, Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme. Da in diesen Programmen in der Regel mehrjährige Bewilligungen ausgesprochen werden, erhalten nur Bewilligungen, die nach dem 1. Januar 2008 ausgesprochen werden, die Programmpauschale. Dazu zählt sowohl die Bewilligung von neuen Anträgen als auch die Bewilligung von Fortsetzungs- oder Zusatzanträgen. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Förderentscheidung durch das DFG-Gremium abgestellt.

Ausgenommen sind die Bewilligungen von Emmy-Noether-Stipendien, Forschungsstipendien und Heisenbergstipendien sowie Bewilligungen an Empfänger, die nicht an öffentlichrechtlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen arbeiten.

6. Muss die Programmpauschale gesondert beantragt werden?

Nein.

7. Wie erfolgt die Auszahlung der Programmpauschale?

Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit jedem Mittelabruf. Die Vordrucke zum Mittelabruf sind hierzu entsprechend geändert.

Für die bislang für das Jahr 2007 in den Sonderforschungsbereichen, Forschungszentren und Graduiertenkollegs abgerufenen Projektmittel wird die anteilige Programmpauschale mit einem gesonderten Schreiben bewilligt und kann danach wahlweise mit einem außerordentlichen Mittelabruf oder mit dem nächsten regulären Mittelabruf angefordert werden.

8. Wer entscheidet über die Verwendung der Programmpauschale?

Über die Verwendung der durch die Programmpauschale freigesetzten Mittel der Hochschule entscheidet nach dem Willen von Bund und Ländern im Einzelnen die Hochschule oder die Forschungseinrichtung innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpakts 2020 (der Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es erscheint der DFG sachgerecht, wenn sie dabei gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlern vorgeht.

Sind an einem Forschungsverbund weitere antragstellende Hochschulen oder überwiegend öffentlich finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt, so erwartet die DFG, dass die mittelverwaltende Hochschule neben den Projektmitteln auch die Programmpauschale in entsprechender Höhe (i. d. R. 20%) zur Verfügung stellt.

9. Für welche Zwecke darf die Programmpauschale verwendet werden?

Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar und umgekehrt; sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden. Solche indirekte Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen. Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar,

wie etwa Anreize für neue Forschungsarbeiten, Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

10. Muss der Grund oder der Zeitpunkt der Verwendung der Programmpauschale nachgewiesen werden?

Da die Programmpauschale für zuwendungsfähige Ausgaben gewährt wird, die ihrer Natur nach nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, wird auf einen Verwendungsnachweis verzichtet. Gegenüber der DFG müssen also weder der Grund noch der Zeitpunkt der Verwendung der Programmpauschale im Einzelnen nachgewiesen werden.

11. Wie können die Universitäten und Forschungseinrichtungen dazu beitragen, dass die Gewährung von Programmpauschalen durch die Politik verstetigt wird?

Die DFG empfiehlt den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, in geeigneter Weise die Effekte nachzuhalten, die sich durch aus dem Freiwerden von Grundfinanzierungsmitteln durch die Programmpauschale ergeben: Die DFG hat im Oktober 2009 einen Erfahrungsbericht vorzulegen, dessen Angaben von Bedeutung für die weitere Ausgestaltung der Förderung durch die Staatsseite sein werden. Die DFG wird sich daher zu gegebener Zeit an die Hochschulen und Forschungseinrichtungen wenden, um entsprechende Informationen zur Gestaltung dieses Berichts zu erfragen und, wie in der letzten Mitgliederversammlung angekündigt, die Bildung eines Gesprächskreises mit Kanzlern der Hochschulen und Vorständen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen anregen, der Informationen über die sich entwickelnde Praxis austauscht und den Erfahrungsbericht vorzubereiten hilft.

Weitere Informationen zur Verwendung der Programmpauschalen finden Sie in Kürze in den aktualisierten Verwendungsrichtlinien zu den jeweiligen Programmen der DFG. Die Verwendungsrichtlinien sind verfügbar unter

<http://www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/gesamt.html#>

Weitere Informationen zum Hochschulpakt 2020 und zur Programmpauschale finden Sie

beim Bundesministerium für Bildung und Forschung unter

<http://www.bmbf.de/de/6142.php>